

Abwägungsvorschlag für den Bebauungsplan Nr. 202 "östlich Rießeler Flur, westlich Widukindstraße"

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
01	Landkreis Vechta	Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
	Landkreis Vechta Städtebau	Die textliche Festsetzung Nr. 5 trifft die gleichen Festsetzungen wie die Verpflichtungen aus § 9 Abs. 2 NBauO oder einer entsprechenden örtlichen Bauvorschrift und ist zu streichen. Um Einfluss auf die Gestaltung der Baugrundstücke zu nehmen, kann eine örtliche Bauvorschrift nach § 84 Abs. 3 NBauO festgesetzt werden (siehe örtliche Bauvorschrift Nr. 3). Siehe auch den Kommentar zu § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB: <i>„Unberührt von Nr. 25 bleiben die bauordnungsrechtlichen Vorschriften, nach denen die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu erhalten sind, soweit sie nicht für Stellplätze oder eine andere zulässige Nutzung benötigt werden (vgl. hierzu im Einzelnen die Bauordnungen, [...]). Zu diesem unberührt bleibenden Regelungsbereich gehören auch örtliche Bauvorschriften, die die Gemeinden auf Grund der Ermächtigungen in den Bauordnungen erlassen dürfen und die zusätzliche Anforderungen an die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke vorsehen können.[...].“</i> (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Söfker/Wienhues, 156. EL September 2024, BauGB § 9 Rn. 217, beck-online)	Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die textliche Festsetzung Nr. 5 entfällt. Die entsprechende Pflicht nach Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) wird als Hinweis aufgenommen.
	Landkreis Vechta Denkmalschutz	Seitens der archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der entsprechende Hinweis wird aktualisiert.

Abwägungsvorschlag für den Bebauungsplan Nr. 202 "östlich Rießeler Flur, westlich Widukindstraße"

		Aus dem Plangebiet sind nach meinem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden. Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist zwar bereits in den Antragsunterlagen enthalten, sollte allerdings wie folgt lauten: <i>Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.</i>	
	Landkreis Vechta Löschwasserversorgung	Nach § 41 NBauO muss zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wassermenge den örtlichen Verhältnissen entsprechend zur Verfügung stehen. Bei nicht ausreichender Löschwassermenge kann eine Baugenehmigung versagt werden. Für das Planungsgebiet	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die notwendige Löschwassermenge wird über den nächstgelegenen Hydranten, Nr. 040589 auf Höhe der Benediktinerstraße 44, bereitgestellt.

Abwägungsvorschlag für den Bebauungsplan Nr. 202 "östlich Rießeler Flur, westlich Widukindstraße"

		des Bebauungsplans Nr. 202 ist eine Löschwassermenge von mindestens 48 m³/h (800 L/Min) über einen Zeitraum von 2 Stunden als Grundschutz erforderlich. Grundlage für die Berechnung des Löschwasserbedarfs ist das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) von Februar 2008. Der Abstand zwischen den Hydranten soll 120 m nicht überschreiten. Sollte die benötigte Löschwassermenge nicht über das Trinkwassersystem zur Verfügung gestellt werden können, so ist die fehlende Differenz auf andere Art und Weise, z.B. einen Löschwasserbrunnen zu sichern. Objektbezogen können alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m berücksichtigt werden. Der genaue Standort der Löschwasserentnahmestellen ist mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Vechta unter Einbeziehung der örtlichen Feuerwehr abzusprechen.	
	Landkreis Vechta Umweltschützende Belange	Zu den vorliegenden Unterlagen des Bebauungsplanes Nr. 202 der Stadt Lohne werden aus naturschutzfachlicher Sicht die folgenden Hinweise gegeben: Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden in Kapitel 7.1 des Faunistischen Gutachtens Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2 und V3) und CEF-Maßnahmen (CEF 1) dargelegt, die aus naturschutzfachlicher Sicht im Planentwurf zu beachten und festzuschreiben sind. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen vor allem der Fledermausfauna wird auf Seite 31 des Gutachtens folgendes dargelegt: <i>Um negative Auswirkungen auf die Fledermausfauna durch die geplante Bebauung so gering wie möglich zu halten, ist daher gemäß der nach § 15 (1) BNatSchG gesetzlich</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen und Vermeidungsgrundsätze werden in den Hinweisen des Bebauungsplans ergänzt.

	<i>vorgeschriebenen Vermeidung von Eingriffsfolgen vorrangig zu prüfen, ob zumutbare Alternativen, bzw. Möglichkeiten zur Änderung der Planungen gegeben sind, um die Beeinträchtigungen für die betroffene Fauna (hier Fledermäuse) auf ein möglichst geringes und unerhebliches Maß zu reduzieren. Sofern Beeinträchtigungen durch eine Änderung der Vorhabengestaltung nicht vermieden werden können, ist dieses nach § 15 (1) BNatSchG zu begründen.</i> Eine Alternativenprüfung und ggf. der Ausgleich des Verlustes an Lebensraumfunktionen wird in der mir vorliegenden Begründung nicht thematisiert und ist nachzureichen. Des Weiteren sollten die Hinweise und Empfehlungen der Kapitel 7.2 und 7.3 des Gutachtens in der vorliegenden Planung beachtet und im Planentwurf festgeschrieben werden. Im Plangebiet wurden im Rahmen der durchgeführten faunistischen Kartierungen keine Amphibienvorkommen festgestellt. Der östlich an das Plangebiet angrenzende Waldbestand stellt gutachterlich ein Überwinterungslebensraum dar, so dass das Plangebiet innerhalb eines Wanderkorridores von Amphibien liegen könnte, die von den Gewässern nördlich und südlich des Plangebietes in diesen Waldbestand einwandern wollen. Gutachterliche Vorschläge zur Ausgestaltung des Plangebietes enthält S. 26 des Gutachtens, die aus artenschutzrechtlicher Sicht Berücksichtigung finden sollten. An den Südosten des Plangebietes grenzt direkt eine rechtliche Waldfläche an. Auch dieser Bestand stellt gemäß	Der Geltungsbereich ist bereits planungsrechtlich überplant, erschlossen und baulich vorgeprägt. Die neuerliche Überplanung des Geltungsbereichs erfolgt gem. § 13a BauGB und dient der Innenentwicklung sowie der besseren Nutzbarkeit der bereits in Anspruch genommenen Flächen. Eine Alternative ist entsprechend nicht gegeben, nennenswerte, über das bisherige Maß hinausgehende, Verluste von natürlichem Lebensraum sind nicht zu erwarten. Die Hinweise und Empfehlungen des Gutachtens wurden bereits in Form von Festsetzungen und Hinweisen, soweit im Rahmen des Baugesetzbuches möglich, in der Planung berücksichtigt. Die Baugrenzen wurden in einem dementsprechenden Abstand eingezeichnet sowie Flächen zur Anpflanzung und Festsetzungen zur Begrünung festgesetzt. Die Inhalte des Gutachtens werden zudem in der Bauausführung beachtet.
--	---	--

	des Faunistischen Gutachtens ein Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Hier ist ein möglichst großen Abstand der Bebauung vom Trauf des Gehölzrandes vorzusehen (siehe auch Kapitel 7.2 des Faunistischen Gutachtens: Hinweise für die Eingriffsregelung). Dieser Waldbestand stellt gutachterlich gemäß des Faunistischen Gutachtens zudem ein Überwinterungslebensraum für Amphibien dar. Für Amphibien, die von den Gewässern nördlich und südlich des Plangebietes in diesen Waldbestand einwandern wollen, sollte gemäß des Faunistischen Gutachtens die Anlage eines Grünstreifens in Form einer Mulde an der östlichen Plangebietsgrenze als Wanderkorridor vorgesehen werden. An den Norden des Plangebietes grenzt ein Alteichenbestand an. Dieser Bestand stellt gemäß des Faunistischen Gutachtens ein Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Beeinträchtigungen des Bestandes sind durch den Neubau der angrenzend an den Baumbestand geplanten Straße zu vermeiden. Zum Schutz der Anpflanzflächen vor Beeinträchtigungen sollte die Baugrenze mit 5 m Abstand festgesetzt werden. Zum Schutz der geplanten Gehölzanpflanz- und Erhaltungsflächen vor Beeinträchtigungen sollte textlich festgesetzt werden, dass auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Garagen und Nebenanlagen in Form von Gebäuden gem. §§ 12 und 14 BauNVO und jegliche Versiegelung, Aufschüttung oder Abgrabung unzulässig sind. In den Planentwurf sollte der folgende Hinweis mit aufgenommen werden:	Für die östliche Fläche zur Anpflanzung wird ergänzt, dass diese als Mulde auszubilden ist. Der Alteichenbestand befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs. Innerhalb des Geltungsbereichs grenzt eine Fläche zu Bepflanzung und Erhalt an. Die geplante Straßenverkehrsfläche entspricht in diesem Bereich der bereits vorhandenen Erschließung. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festsetzungen entsprechen der gängigen Praxis und bietet einen erprobten und ausreichenden Schutz. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Hinweis wird ergänzt.
--	--	---

Abwägungsvorschlag für den Bebauungsplan Nr. 202 "östlich Rießeler Flur, westlich Widukindstraße"

		Während der Baumaßnahmen sind die ZTV-Baumpflege, die RSBB 2023 - Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, die H ArtB 2017 und die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden, um Beeinträchtigungen der Gehölzstrukturen zu vermeiden. In die Textliche Festsetzung Nr. 2 sollte ein Hinweis auf die Pflanzdichte (Anzahl der Reihen bzw. vollständig oder vollflächig) sowie eine Pflanzliste aufgenommen werden.	Die Festsetzung wird ergänzt.
	Landkreis Vechta Wasserwirtschaft	Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung die Regelung des Oberflächenwasserabflusses konkret aufzuzeigen ist. Die im Planentwurf getroffenen Aussagen sind unverbindlich und lassen mehrere Lösungswege zu. Eine Abflussverschärfung ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Bei einer Bauwasserhaltung ist die Entnahme des Grundwassers von mehr als 50 m³ pro Tag oder einer Dauer von mehr als 6 Monaten erlaubnispflichtig. Der Antrag ist mind. sechs Wochen vor Beginn der Wasserhaltung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreis Vechta zu stellen. Das Antragsformular kann bei der unteren Wasserbehörde angefordert oder im Internet unter www.landkreis-vechta.de heruntergeladen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, in der Begründung wird der Umgang mit Niederschlagswasser dargelegt. Die detaillierte Ausführung zur Einleitung ist Teil der Ausbau- und Erschließungsplanung.
02	OOWV	Im an das Plagebiet angrenzenden Bereich befinden sich Ver- und Entsorgungsleitungen des OOWV. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Abwägungsvorschlag für den Bebauungsplan Nr. 202 "östlich Rießeler Flur, westlich Widukindstraße"

		oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Im weiteren Teil gliedert sich die Stellungnahme in den Punkten: • Versorgungssicherheit • Entsorgungssicherheit Diese müssen inhaltlich getrennt voneinander betrachtet werden.	
	OOWV Versorgungssicherheit	Die entstehenden Grundstücke im Plangebiet können an unser Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Die notwendigen Rohrverlegungsarbeiten und Grundstücksanschlüsse können nur auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des OOWV und unter Berücksichtigung des Begleitvertrages für die Stadt Lohne durchgeführt werden. Nehmen Sie bitte vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten mit uns Kontakt auf, um den Zeitpunkt und den Umfang der Erweiterung festzulegen. Bitte beachten Sie bzgl. der Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen das DVGW Arbeitsblatt W 400-1. <u>Versorgungsdruck</u> Die in der Planzeichnung vorgesehene Bebauung mit zwei Vollgeschossen (EG + 1OG) kann druckgerecht mit Trinkwasser versorgt werden. <u>Löschwasserversorgung</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Abwägungsvorschlag für den Bebauungsplan Nr. 202 "östlich Rießeler Flur, westlich Widukindstraße"

		Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundsatz, NBrandSchG §2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht. Laut DVGW W405 umfasst der Löschbereich sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300m um das Brandobjekt. Der nächstgelegene, bestehende Hydrant Nr. 045089 befindet sich auf Höhe der Benediktinerstraße 44 neben dem westliche des Plangebietes gelegenen Fuß und Radweg. Er kann bei Einzelentnahme 96 m³/h Löschwasser aus der Trinkwasserversorgung für die Bebauung des Plangebietes bereitstellen.	
	OOWV Entsorgungssicherheit	Das Plangebiet kann im Rahmen einer Rohrnetzerweiterung an unser Abwasserentsorgungsnetz angeschlossen werden. Sollte eine Erweiterung notwendig sein, kann diese nur auf der Grundlage der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des OOWV bzw. der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung des OOWV für das Gebiet der Stadt Lohne durchgeführt werden. Nehmen Sie bitte vor der Ausschreibung der Erschließungsarbeiten mit uns Kontakt auf, um den Zeitpunkt und den Umfang der Erweiterung festzulegen. Bitte beachten Sie, dass die Schutzstreifentrasse (je 2,50m links und rechts parallel zur Leitung) weder überbaut, überpflanzt noch unterirdisch mit Hindernissen (z.B. Versorgungsleitungen) versehen werden darf. Ebenso	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Hinweise werden im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.

	dürfen Bepflanzungen oder Anschüttungen nicht in die Trasse hineinwachsen bzw. hineinragen und Bäume müssen einen Abstand von mindestens 2,50m zur Leitung haben. Bepflanzungen mit Bäumen müssen einen Abstand von mindestens 2,5 m von der Abwasserleitung haben. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass alle Schächte zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen anfahrbar bleiben. Bitte beachten Sie außerdem die zurzeit gültigen einschlägigen Vorschriften wie DIN-Normen, DWA-Regelwerke, ATV-Richtlinien etc. Wird das Baugebiet durch einen Privatinvestor erschlossen, muss dieser rechtzeitig mit dem OOWV einen Erschließungsvertrag abschließen. <u>Schmutzwasser</u> Kanalbestand und mögliche Anschlusspunkte für die Schmutzwasserentwässerung Bereich Rießeler Flur / Anschluss an die Benediktinerstraße Das Plangebiet ist abwassertechnisch noch nicht erschlossen. In der Straße Rießeler Flur verläuft ein Freigefällekanal. Ein Anschluss kann an den Bestandsschacht 40028 erfolgen. Die Schachttiefe beträgt ca. 3,12 m (27,15 m NHN), siehe Anlage. Die Kläranlage Lohne Rießel ist für die Aufbereitung der anfallenden Abwässer geeignet und die Kapazität der Kläranlage ist ausreichend. <u>Niederschlagswasser</u> Kanalbestand und mögliche Anschlusspunkte für die Oberflächenentwässerung Bereich Rießeler Flur / Anschluss an die Benediktinerstraße	
--	---	--

	Am Anschlusspunkt Benediktinerstraße kreuzt die geplante Erschließungsstraße einen westlich verlaufenden Staugraben. Unterhalb der Erschließungsstraße verläuft ein Durchlass DN800. In diesem Bereich kann der Anschluss an das Oberflächenwassernetz des OOWV erfolgen. Die Sohltiefe des Durchlasses beträgt 28,60 m NHN. Die Anschlusshöhe für den oben genannten Bebauungsplan ist im Rahmen der Entwurfsplanung zu ermitteln. Aussagen aus den vorliegenden GEP Berechnungen für das Netz Das geplante Baugebiet ist im Generalentwässerungsplan der Stadt Lohne bereits berücksichtigt. Eine Einleitung des Oberflächenwassers für einen Versiegelungsgrad bis maximal 0,4 ist ungedrosselt möglich. Aussagen aus den vorliegenden Starkregengefahrenkarten des OOWV für Stadtgebiet Lohne In den Ergebnisplänen (Blatt D3) der Starkregengefahrenkarte für 10 – 30 – 100 Jährliche Starkregenereignisse im Bereich der Stadt Lohne werden in dem geplanten Bebauungsplan speziell im westlichen Bereich des Flurstück 231/7 größere Überflutungsflächen ausgewiesen. Die entsprechenden Bereiche sind so zu gestalten, dass ein Abfließen des Oberflächenwassers über die zu planende Straße jederzeit gegeben ist. Alternativ sind die zu planenden Gebäude in diesem Bereich durch baulich konstruktive Maßnahmen so zu schützen, dass ein Anstauen von Oberflächenwasser in diesem Bereich nicht die Gebäude schädigt.	
--	--	--

Abwägungsvorschlag für den Bebauungsplan Nr. 202 "östlich Rießeler Flur, westlich Widukindstraße"

		Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Leitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden. Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen. Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes, gerne auch digital, gebeten.	
03	Freiwillige Feuerwehren der Stadt Lohne	– Für die geplante Ausführung bestehen keine Bedenken. – Die erforderlichen Entnahmestellen für Löschwasser stimmen Sie bitte mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Vechta ab. – Wir schlagen vor, als unabhängige Löschwasserentnahmequelle eine Erdtank vorzusehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die notwendigen Löschwassermengen werden über den nächstgelegenen Hydranten Nr. 040589 bereitgestellt.
04	EWE-Netz	Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Hinweise werden im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.

		anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein. Weiterhin sind für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation von Trafostationen in möglichst zentraler Lage erforderlich. Für den immer weiter steigenden Leistungsbedarf (z.B. durch Elektromobilität, Wärmepumpen und Erzeugungsanlagen) benötigt die EWE NETZ GmbH pro angefangene 50 Wohneinheiten jeweils einen weiteren Stationsplatz. Für die Auswahl der geeigneten Stationsplätze (ca. 7m x 7m) möchten wir Sie bitten, unsere regionale Planungsabteilung frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der	
--	--	---	--

Abwägungsvorschlag für den Bebauungsplan Nr. 202 "östlich Rießeler Flur, westlich Widukindstraße"

		Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen	
05	Deutsche Telekom Technik GmbH	Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Hinweise werden im Rahmen der Ausbauplanung beachtet.

Abwägungsvorschlag für den Bebauungsplan Nr. 202 "östlich Rießeler Flur, westlich Widukindstraße"

		treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens zwei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.	
06	LBEG	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
07	Bundeswehr	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Abwägungsvorschlag für den Bebauungsplan Nr. 202 "östlich Rießeler Flur, westlich Widukindstraße"

08	Autobahn GmbH	Durch den Bebauungsplan Nr. 202, Bereich östlich Rießeler Flur / westlich Widukindstraße werden die von der Autobahn GmbH des Bundes wahrzunehmenden Belange nicht tangiert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
09	Forstamt Ankum	Aus hiesiger Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
10	Landwirtschaftskammer	Zu den o.g. Planung erheben wir aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
11	NLSTBV	Gegen die Aufstellungen bestehen von hier keine Bedenken. Das Vorhaben betrifft das von hier betreute Straßennetz nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
12	Vodafone GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.